Satzung
TTC St. Leon-Rot 2013 e.V.

(Vorbemerkung: Zum Zwecke der Vereinfachung werden in dieser Satzung sämtliche Funktionen, Anreden und Bezeichnungen in männlicher Form vorgenommen. Selbstverständlich ist hier auch das weibliche Geschlecht angesprochen).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen
„TTC St. Leon-Rot 2013 e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon-Rot und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Tischtennissports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

- weiter Seite 2 -

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, denen von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft eine Funktion übertragen wurde, können einen Aufwendungsersatz erhalten.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeitsvergütung kann in Form der tatsächlichen Aufwendungen oder als Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Aufgaben des Vereins werden unter der Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden, seines Kindes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird aufzukommen.

- weiter Seite 3 -

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand per Email oder per Brief.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat, kann durch Beschluss durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss ist nur gültig, wenn an der Sitzung mindestens zwei Drittel des Vorstands anwesend sind.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(7) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitgliedes;
b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig);
c) durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 (6) dieser Satzung

- weiter Seite 4 -

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, soweit dies für den Verein von Bedeutung ist.
Dazu gehören insbesondere:
a) die Änderung der Anschrift, Telefon-Nr. und/oder eMail-Adresse
b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c) Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung)

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- weiter Seite 5 -

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
dies sind: 1. Eine Aufnahmegebühr
2. Ein Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, sowie des Tagungsortes und der Uhrzeit durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde St. Leon-Rot (derzeit: „Amtsblatt“) erfolgen. Zusätzlich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist auf der jeweils gültigen Homepage veröffentlicht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 1 Monat vor dem Zusammentritt der Versammlung wie unter §7 (1) anzukündigen mit der Aufforderung, bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung, Anträge schriftlich mit Begründung einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

- weiter Seite 6 -

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 10 Kalendertagen.

(7) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

- weiter Seite 7 -

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
d) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
e) Wahl der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
f) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
j) Verabschiedung der Beitragsordnung oder anderer Ordnungen. Die Beitragsordnung und weitere Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung
k) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwands-entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer

(2) Die Vorstandschaft besteht aus
   a) dem Vorstand gem. Abs. 1
   b) Jugendleiter
   c) dem Webmaster
   d) bis zu 3 Beisitzern

- weiter Seite 8 -

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt; bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Der Verhinderungsfall ist dem Vertreter anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(5) Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.

(6) Der Vorstand ist mit Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen.
Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- weiter Seite 9 -

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
Sie bleiben jedoch bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

(4) Über die alljährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- weiter Seite 10 -

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf VORSATZ und GROBE FAHRLÄSSIGKEIT beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.03.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.11.2017 beschlossen und ist ab diesem Datum gültig.